

allein die konkrete Tätigkeit einzelner Schreiber, deren mehr oder minder gemeinsame Charakteristika die sogenannte „Kanzleimäßigkeit“ ausmachen: so finden sich im Urkundenwesen Raspes Diplome mit bestimmten Eigentümlichkeiten der älteren Privaturkunde bzw. der „Öffentlichen Urkunde“ (geistlicher Gruß, Vergänglichkeitsarenga, Zeugenreihe) durch das Diktat des Notars HB; andererseits steht die nüchterne, komprimierte und schmucklose Geschäftsurkunde des Notars HC neben den rhetorisch vergleichsweise aufwendigen Briefmandaten aus der Feder des Notars HA, wobei freilich – wie schon mehrfach betont – weder die ältere deutsche Königsurkunde noch die Urkunden aus der kaiserlichen Reichskanzlei Friedrichs II. als Muster Beachtung fanden, ein Sachverhalt, der erstaunlicherweise auch auf die sonst dominierende Papsturkunde zutrifft. Lediglich die Goldbulle aus den Tagen der Veitshöchheimer Königswahl des „Pfaffenkönigs“ faßt wie in einem Brennspiegel die Dominanten von Raspes Herrschaft zusammen: auf der Vorderseite spiegelt sich die feierliche Majestät des thronenden Herrschers, auf der Rückseite das eigentlich kaiserliche Rom als Sitz der Apostelfürsten und deren Nachfolger in Nachahmung der päpstlichen Bullenstempel.

Insgesamt verblieb das Königtum Heinrich Raspes, soweit es das Urkundenwesen angeht, in der Tradition der thüringischen Landgrafen und der deutschen Reichskanzlei zugleich, die sich seit den Tagen Heinrichs (VII.) mehr und mehr einem knappen und einfachen Diplomtypus verpflichtet wußte, der der allgemeinen Entwicklung zur schlichten Geschäftsurkunde im 13. Jahrhundert durchaus entsprach.

12. Verzeichnis der Königsurkunden Heinrich Raspes

Aufgenommen sind auch Deperdita und Urkunden der Königin Beatrix. Zu den hier benutzten Abkürzungen und Zeichen vgl. Hägermann (wie Anm. 12) S. 378.